

# Satzung des TSV Burtenbach e.V.

Stand 06.06.2012

## § 1

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein“ (e.V.), hat seinen Sitz in Burtenbach und ist beim Amtsgericht Günzburg unter der Nr. VR 192 in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes- Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

## § 3

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 (AO 1977).

Eine Änderung im Status Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, und der Brauchtumspflege. Er wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vor gebildeten Übungsleitern,
- Pflege des Brauchtums, insbesondere durch Aufführung von Theaterstücken.

b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

a) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so kann der Betroffene Berufung beim Vereinsausschuss einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- wenn es erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- vorsätzlich oder grob fahrlässig oder in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht,
- bei unehrenhaftem Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- bei groben unsportlichem oder unkameradschaftlichen Verhalten,
- wenn es innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen nicht nachkommen ist,
- aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen

Mitglieder auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebietet, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

d) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

e) Ein Mitglied kann unter den in c) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder eine Geldbuße bis zum Betrag von € 100,00 und / oder mit einer Sperre von längsten einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemaßregelt werden.

f) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

- g) In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, Ausschluss, Tod) erlöschen alle Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- oder sonstige Forderungen.

Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich.

- h) Der Verein umfasst ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Außerordentliche Mitglieder sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Aktive Mitglieder sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen regelmäßig turnerisch, sportlich oder in anderer Weise betätigen.

Passive Mitglieder, sind solche, die den Zweck des Vereins fördern, ohne regelmäßig turnerisch, sportlich oder in anderer Weise tätig werden.

- i) Personen die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehören, werden geehrt.

## § 5

### Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

## § 6

### Der Vorstand besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- Kassierer,
- Schriftführer,
- Jugendleiter (in)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. oder 2. Vorsitzenden.

Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstands-Ämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt und befugt, Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag in Höhe von einschließlich € 5.000,00 für den Verein verbindlich einzugehen.

Für Rechtsgeschäfte in Höhe ab € 5.000,01 und für Grundstücksgeschäfte jeglicher Art ist die Zustimmung oder Genehmigung des Vorstandes erforderlich.

Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist sowie, dass der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig führt. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

Der Kassierer erledigt die Kassengeschäfte.

Der Schriftführer fertigt die erforderlichen Protokolle an und erledigt die schriftlichen Arbeiten

Der Vorstand ist berechtigt zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehen und zur Förderung des Vereinszweckes Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen, insbesondere

- a) den Spielausschuss
- b) den Jugendausschuss
- c) den Sportplatzausschuss
- d) den Vergnügungsausschuss
- e) den Ältesten- oder Ehrenrat

Die Festsetzung des Aufgabenbereichs, der Anzahl der Ausschussmitglieder sowie die Wahl und Abberufung der Ausschussmitglieder, obliegt dem Vereinsausschuss.

## § 7

### Der Vereinsausschuss besteht aus:

- den Vorstandsmitgliedern,
- den Beiräten,
- den Abteilungsleitern.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 4a), 4c) und 4e) sowie nach § 6 dieser Satzung zu.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der 1. und 2. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vereinsausschusses. Er beruft den Vereinsausschuss ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Drittel der Vereinsausschussmitglieder dies beantragen, aber mindesten zweimal im Jahr.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und zwar mündlich, sowie das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben oder der Vereinsausschuss im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort nicht zu.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angaben der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird und kann stattfinden, wenn der Vorstand dies beantragt.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die schriftliche Einberufung kann auch über das Gemeindeblatt des Marktes Burtenbach oder über die Günzburger Zeitung erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich beim Vereinsausschuss mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung, einzureichen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Vereinsversammlung Bericht erstattet. Die Prüfung erstreckt sich nur auf die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung, wobei sich Beanstandungen der Revision nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchung, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben und Einnahmen erstrecken können.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mündlich mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht anderes bestimmen oder mindestens ein Fünftel der erschienen Mitglieder geheim (schriftlich) Wahl verlangen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende.

Im Innenverhältnis hat der 2. Vorsitzende diese Berufung nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden.

Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern dann Stimmengleichheit besteht, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los.

Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Nicht abgegebene Stimmen sind auch leere Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung.

Satzungsänderungen können nur einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung angegeben sein müssen. Der vollgeänderte Wortlaut muss zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Einsicht aufliegen.

## § 9

Für die im Verein betriebenen Sparten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihren eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## § 10

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

## § 11

Bei Eintritt in den Verein ist jedes Mitglied zur Zahlung einer eventuellen Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung, über die Fälligkeit der Vorstand. Die Mitglieder des Vereins sind weiterhin verpflichtet:

- die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
- die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen
- und den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr rechtzeitig zu entrichten.

## § 12

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

## § 13

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzu weisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder den 1. und 2. Vorsitzenden als gemeinsamvertretungsberechtigten Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgabe sich nach § 47 ff. BGB richten.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Burtenbach, die es unmittelbar und aus schließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

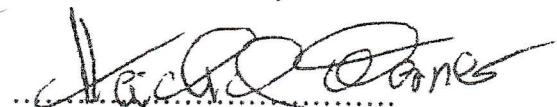
Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.


## § 14

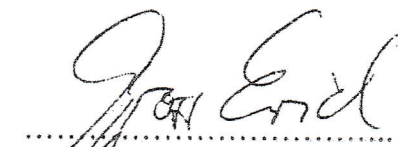
Diese Satzung tritt sofort in Kraft.

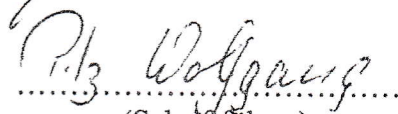
Burtenbach, 06.Juni.2012

  
.....  
(1. Vorsitzender)

  
.....  
(Kassierer)

  
.....  
(Jugendleiter/in)

  
.....  
(2. Vorsitzender)

  
.....  
(Schriftführer)